



SCHWEIZER EURASIER CLUB

Mitglied der Internationalen Eurasier Union 2000



ZUCHTREGLEMENT



SCHWEIZER EURASIER-CLUB

Zuchtreglement

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen
1. Aufgaben des Zuchtwartes
2. Organisation
3. Zuchthygienische Massnahmen
4. Voraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung
5. Inhalt, Umfang und Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung
6. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung
7. Voraussetzungen für die Zuchtzulassung
8. Aberkennung der Zuchtzulassung
9. Meldung der zur Zucht zugelassenen bzw. aberkannten Hunde
10. Anforderungen an die Zuchtstätten
11. Aufzucht von Würfen
12. Zuchtstätten und Wurfkontrollen
13. Administrative Verpflichtungen von Züchtern
14. Ausnahmen
15. Anfechtung von klubinternen Entscheiden / Rekurse
16. Sanktionen
17. Gebühren
18. Änderung der Zuchtbestimmungen
19. Schlussbestimmungen

0. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden vom Schweizer Eurasier Club (SEC) erlassenen Zuchtbestimmungen. Alle Züchter von Eurasiern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SEC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SEC als Mitglied angehören oder nicht.

1. Aufgaben des Zuchtwartes

1.1 Die Aufgaben des Zuchtwartes umfassen:

- Betreuung der Züchter des Rasseclubs
- Beratung von Neuzüchtern
- Begutachtung von Zuchtstätten
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Organisation von Zuchttauglichkeitsprüfungen
- Meldewesen
- Kontrolle von Ahnentafeln bei Importhunden.

Die Details ergeben sich aus dem folgenden Zuchtreglement.

2. Organisation

2.1 Die Zuchtkommission (ZK) ist zuständig für das Zuchtgeschehen im SEC. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die ZK wird von der Generalversammlung des SEC für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der ZK müssen über kynologische und /oder züchterische Erfahrung verfügen. Der Präsident des SEC wird jeweils zu den Sitzungen der ZK eingeladen und kann ohne Stimmrecht an ihnen teilnehmen.

2.2 Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes und leitet die Zuchtkommission. Der Vorstand kann ein Mitglied der ZK zum Stellvertreter des Zuchtwartes bestimmen. Dieser ist berechtigt, in Vertretung des Zuchtwartes die gleiche Funktion auszuüben.

2.3 Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure werden vom Zuchtwart rekrutiert und ausgebildet und auf dessen Vorschlag vom Vorstand ernannt. Sie werden jeweils vom Zuchtwart aufgeboten.

2.4 Der Wesensrichter für die ZZP wird vom Zuchtwart vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt.

2.5 Hunde von SEC Funktionären und aus deren Zuchtstätten werden von externen Wesensrichtern der SKG gerichtet.

3. Zuchthygienische Massnahmen

3.1 Alle importierten Eurasier müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) des SEC bestehen, auch wenn sie im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen sind.

Ausnahmen: Tragende importierte Hündin (vgl. Art. 3.2.6 ZRSKG)

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die ZZP des SEC bestehen.

Rüden auf Deckstation:

Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen stehen, und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben. Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach erfolgtem ersten Deckakt in der Schweiz (Datum siehe Deckbescheinigung SKG) zur Zucht eingesetzt werden. Bleibt der Rüde definitiv in der Schweiz, tritt Artikel 3.1 Absatz 1 in Kraft.

3.2 Inzuchtverpaarungen (Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Halb- und Vollgeschwister) sind nicht gestattet.

3.3 Zuchtausschliessende Fehler zusätzlich zum FCI Standard Nr. 291:

a) Gesundheitliche Fehler

- Hüftgelenkdysplasie (HD) mehr als Grad B
- Ellenbogendysplasie (ED) über Grad 1
- Patella-Luxation (PL) über Grad 1
- progressive Retinaatrophie (PRA)
- Epilepsie
- Bauchspeichel- und Schilddrüsenfunktionsstörungen
- neuronale und cerebrale Störungen
- angeborene Taubheit oder Blindheit
- erfolgte Magendrehung
- Distichiasis mit störender Belastung (tränen- und entzündete Augen), Entropium, Ektropium, Trichiasis
- Testikelfehler, Kryptorchismus, Monorchismus
- Lumbosakraler Übergangswirbel (LS-ÜGW) über Grad 2

b) Verhaltensfehler

- Ängstlichkeit, nicht gleichzusetzen mit Zurückhaltung
- Aggressivität

c) Exterieurfehler

- Kieferanomalie, Rück- oder Vorbiss
- Fehlen eines Schneide- oder Fangzahns, auch mehrerer
- Das Fehlen eines oder mehrerer Prämolaren 3 oder 4 und eines oder mehrerer Molaren 1 oder 2.
- nicht auf dem Rücken aufliegende Rute, Knickrute, Sichelrute und deutlich verkürzte Rute.
- Nicht bestandener Formwert gemäss FCI Standard 291

d) Allgemeines

- Hunde an denen Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, sind von der Zucht ausgeschlossen.

- Die Anhäufung von mehreren, für sich allein nicht zuchtausschliessenden Fehlern.

4. Voraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

- 4.1 Die ZZP dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden und ist für alle Eurasier, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 4.2 Eurasier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 291 in hohem Masse entsprechen, den Wesenstest des SEC bestehen und die in Art. 1.3 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.
- 4.3 Zur ZZP können nur in der Schweiz stehende und im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 4.4 Die Hunde müssen am Tage der ZZP mindestens 15 Monate alt und gesund sein. Hitzige Hündinnen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart allenfalls am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.
- 4.5 Alle zur Zucht vorgesehenen Eurasier müssen vor ihrer ZZP auf HD/ED und LS-ÜGW geröntgt sein. Die Röntgenaufnahmen können von jedem dazu eingerichteten, in der Schweiz wohnhaften Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung der Röntgenbilder hat jedoch durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich zu erfolgen. Vom SEC werden nur Röntgenzeugnisse dieser beiden Institutionen anerkannt. Die für die HD/ED/ÜGW-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen frühestens nach Vollendung des 14. Lebensmonates gemacht werden. Die PL-Untersuchung darf nur von der SVK (Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin) autorisierten Tierärzten durchgeführt werden. Im Weiteren muss eine Schilddrüsenuntersuchung mittels einer Blutuntersuchung der Werte T4, cTSH, TgAA-Antikörpertiter vorgenommen werden.
- 4.6 Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-, ED- oder LS-ÜGW Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt und eingeschendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten verfasst hat.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem PL-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch einen von der SVK anerkannten Gutachter an der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt.

Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.
- 4.7 Anlässlich der ZZP müssen die zum Hund gehörende Original-Abstammungsurkunde und die Original-HD/ED/LS-ÜGW und PL-Atteste sowie

die Schilddrüsen-Auswertung vorgelegt werden. Bei importierten Eurasiern werden die von anderen europäischen Eurasier Clubs/Vereinen anerkannten HD/ED/LS-ÜGW und PL-Auswertungen sowie Schilddrüsenauswertungen analog auch vom SEC anerkannt, sofern diese der FCI angeschlossen sind.

- 4.8 Im Zweifelsfall kann der Zuchtwart zusätzliche oder neue Abklärungen, Untersuchungen und Auswertungen verlangen.

5. Inhalt, Umfang und Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung

- 5.1 Die ZZP besteht aus einer Formwertprüfung (FWP) und aus einer Verhaltensprüfung (VP), die in der Regel am selben Tag zu absolvieren sind.
- 5.2 Die FWP wird durch einen von der SKG anerkannten Rasserichter vorgenommen. Er entscheidet, ob der Hund den Anforderungen entspricht. Für die Zuchtzulassung ist eine Formwertnote "sehr gut" erforderlich. Aus dem Bericht über die Formwertprüfung müssen die Vorzüge und Mängel des Hundes klar hervorgehen und die Begründung für das Resultat ersichtlich sein. Der Bericht wird vom Richter unterzeichnet.
Folgende Resultate der FWP sind möglich:
- bestanden (Formwertnote "vorzüglich" oder "sehr gut")
 - nicht bestanden (keine Wiederholung der FWP möglich)
 - zurückgestellt (Wiederholung der FWP ist 1x möglich)
- 5.3 Die VP wird durch einen ausgebildeten und vom SEC-Vorstand anerkannten Wesensrichter vorgenommen. Sie umfasst eine Beurteilung des Wesens/ Verhaltens in verschiedenen Alltagssituationen aufgrund des Verhaltensprofils.
Der Wesensrichter verfasst einen Bericht über das Verhalten des Hundes in den verschiedenen Testsituationen und unterzeichnet ihn.
Folgende Resultate der VP sind möglich:
- bestanden
 - nicht bestanden (keine Wiederholung der VP möglich)
 - zurückgestellt (Wiederholung der VP ist 1 x möglich)
- 5.4 Als Gesamtergebnis aus beiden Prüfungsergebnissen werden folgende Entscheide vergeben:
- zur Zucht zugelassen (wenn beide Prüfungen "bestanden" sind und kein zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 vorliegt)
 - zurückgestellt (wenn der Hund in der FW- und/oder VP "zurückgestellt" wurde)
 - zur Zucht nicht zugelassen (wenn ein oder beide Prüfungsteile definitiv "nicht bestanden" wurden)
- 5.5 Der Eigentümer erhält das Ergebnis der Prüfung auf dem Platz schriftlich ausgehändigt.
- 5.6 Die definitiven Entscheide werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Klubstempel und Unterschrift bestätigt. Der Entscheid "zur Zucht nicht zugelassen" wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.

6.0 Organisation der Zuchtzulassungsprüfung

- 6.1 Der SEC führt jährlich mindestens eine offizielle ZZZ durch. Der Termin und die Anmeldefrist müssen spätestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. SEC-Mitglieder werden vom Zuchtwart zur ZZZ eingeladen.
Die Anmeldung zur ZZZ hat schriftlich an den Zuchtwart zu erfolgen.
Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:
- eine Kopie der Abstammungsurkunde
 - eine Kopie des HD-/ED-/LS-ÜGW-/PL-Atteste, Schilddrüsenauswertung.
 - je ein aktuelles Foto des Hundes im Stand von der Seite und von vorn, sowie ein Portrait seitlich
- 6.2 Organisation und Durchführung der ZZZ fallen in den Aufgabenbereich des Zuchtwartes. Der SEC-Zuchtwart und der Vorstand bestimmen die an der ZZZ einzusetzenden Funktionäre. Es sind dies der Zuchtwart, allenfalls dessen Stellvertreter, sowie ein anerkannter FCI-Spezialrichter, sowie ein vom SEC-Vorstand anerkannter Wesensrichter.
- 6.3 Seitens des SEC besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Einzel-ZZZ. Aufgrund eines schriftlichen Gesuches des Eigentümers des Hundes an den Zuchtwart kann eine solche durchgeführt werden. Es gelten dieselben Kriterien wie für eine offizielle ZZZ. Der Hundehalter ist verpflichtet, die vollen Kosten zu übernehmen.

7.0 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung

- 7.1 Es dürfen nur Tiere zur Zucht verwendet werden, die eine ZZZ des SEC bestanden haben (Vermerk auf Abstammungsurkunde) und die zum Zeitpunkt des Deckaktes gesund und körperlich fit sind.
- 7.2 Hündinnen müssen im Zeitpunkt des ersten Deckaktes den 18. Lebensmonat, dürfen aber andererseits höchstens den 60. Lebensmonat vollendet haben. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr (massgebend ist das Deckdatum).
- 7.3 Rüden dürfen ab bestandener ZZZ bzw. Erteilung der Zuchtzulassung ohne obere Altersgrenze zur Zucht verwendet werden.
- 7.4 Für die in der Zucht stehenden Hunde müssen regelmässig Schilddrüsen-Blutuntersuchungen zur Bestimmung der Werte T4, cTSH, TgAA mit Titer durchgeführt werden. Die Werte dürfen die Grenzwerte der Labors nicht über- bzw. unterschreiten. Das heisst bei Rüden alle zwei Jahre und bei Hündinnen vor jeder geplanten Belegung.
- 7.5 Paarungsaufgaben gemäss Ergebnis der ZZZ sind verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 7.6 Die Eigentümer/Halter beider Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der Zuchtzulassung durch den SEC zu vergewissern (Vermerk auf Abstammungsurkunde).
- 7.7 Ist eine Paarung mit einem in Deutschland oder Österreich stehenden Deckrüden vorgesehen, muss der Eigentümer der Hündin mindestens 5 Wochen vor der beabsichtigten Paarung mit dem Zuchtwart Kontakt aufnehmen. Der Zuchtwart stellt dem Züchter eine Liste mit geeigneten Rüden zur Verfügung und steht dem Züchter bei der Wahl des Deckrüden bera-

tend zur Seite. Paarungen mit einem im Ausland stehenden Deckrüden sind nur zugelassen, wenn der betreffende Deckrüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist.

- 7.8 Rüden, welche die ZVP des SEC nicht bestanden haben und jetzt im Ausland stehen, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
Der Zuchtwart kontrolliert die nötigen Unterlagen.
- 7.9 Als Deckbescheinigung hat der Züchter das offizielle Formular der SKG zu verwenden und wahrheitsgetreu auszufüllen. Dasselbe ist von den Eigentümern (bzw. Haltern) der beiden Zuchtpartner zu unterzeichnen.
Formulare können bei der Stammbuchverwaltung der SKG bezogen werden.
Der Züchter hat dem Zuchtwart jeden Deckakt mittels erster Kopie der Deckbescheinigung innert 10 Tagen nach dem letzten Deckakt zu melden. Das Original ist vom Züchter der Wurfmeldung beizulegen. Es ist für die Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt.
- 7.10 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zucht-Reglementes der FCI" geregelt.
- 7.11 Abtretung des Zuchtrechtes
Würfe müssen beim Inhaber des Zuchtrechtes aufgezogen werden. Im Falle einer Abtretung des Zuchtrechtes muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die vorgesehene Zuchtstätte verbracht werden. Sie hat dort bis zur Welpenabgabe zu verbleiben (im Weiteren siehe ZRSKG Art. 3.4.1; 3.4.2 lit. d).

8. Nachträglicher Zuchtausschluss

- 8.1 Vererbt ein in der Zucht stehender Hund nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler von klinischer Relevanz (Gesundheit, Wesen, Formwert) oder tritt bei ihm selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auf von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, so kann er auf Antrag des Zuchtwartes nach Absprache mit Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, durch Entscheid der Zuchtkommission von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des Hundes ist vor der Entscheidungsfindung anzuhören. Diese muss ihm klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der nachträgliche Zuchtausschluss wird vom Zuchtwart nach Ablauf der Rekursfrist, auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.
- 8.2 Die Kosten für die veterinärmedizinischen Abklärungen gehen zu Lasten des Hundehalters.
- 8.3 Hunde, gegen die ein Zuchtausschluss eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden

9. Meldungen der zur Zucht zugelassenen bzw. aberkannten Hunde

- 9.1 Der Zuchtwart ist verpflichtet, die "zur Zucht zugelassenen", die „nicht zur Zucht zugelassenen“ und "nachträglich von der Zucht ausgeschlossenen" Eurasier der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden.
- 9.2 Gleichzeitig meldet er der Stammbuchverwaltung bei jedem neuen zur Zucht zugelassenen Hund die nachstehend genannten Zusatzangaben,

welche in der Abstammungsurkunde seiner Nachkommen erscheinen sollen. Er verwendet dazu die spezielle Meldekarte des SEC.

Folgende Zusatzangaben werden eingetragen:

- HD-Grad
- ED-Grad
- LS-ÜGW-Grad
- PL-Grad
- Farben

9.3 Die Wurfmeldungen werden vom Zuchtwart anlässlich der durchgeführten Wurfkontrolle ausgefüllt und visiert. Für die Angabe der Farbe und der Abzeichen bei den Welpen dürfen nur die vom Vorstand bestimmten Bezeichnungen verwendet werden, nämlich

- schwarz
- schwarz mit Abzeichen (schw. m. Abz.)
- wolfsgrau (darf nur für Grautöne verwendet werden)
- graufalben, falbengrau
- wildfarben (darf nur für Brauntöne verwendet werden)
- rot, rotfalben
- falben, falbenrot

10. Anforderungen an die Zuchtstätten

- 10.1 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart kontrollieren lassen, die Kopie des Kontrollberichtes muss der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG beigelegt werden. Dies gilt auch nach einer Verlegung der Zuchtstätte gemäss ZRSKG Art. 3.5., 3.5.1 sowie nach 10 Jahren Unterbruch der Zuchttätigkeit.
- 10.2 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, der sich in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters befindet. Anbindehaltung ist nicht erlaubt und es ist nicht gestattet, Hunde ausschliesslich in Zwingern zu halten.
- 10.3 Als Unterkunft gelten Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter. Das Wurflager, oder eine allfällige Wurfkiste, muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.
- 10.4 Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein und es muss bei Bedarf eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- 10.5 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

- 10.6 Vorgeschriebene Mindestmasse:
- Unterkunft mit direktem Zugang zum Auslauf 8 m²
 - Unterkunft ohne direkten Zugang zum Auslauf 15 m²
 - Auslauf 40 m²
- 10.7 Bei mehrstündiger Abwesenheit der Betreuerperson muss entweder ein direkter Zugang von der Unterkunft zum Auslauf bestehen oder aber ein solides, geräumiges, gut isoliertes Hundehaus im Auslauf stehen.
- 10.8 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel festgesetzt und nötigenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und die Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, werden Sanktionen ergriffen.
- 10.9 Nötigenfalls kann eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

11. Aufzucht von Würfen

- 11.1 Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen.
- 11.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 11.3 Jeder Wurf ist dem Zuchtwart spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu melden.
- 11.4 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern, hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- 11.5 Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.
- 11.6 Wenn alle Welpen bei der Mutterhündin bleiben, muss die Milchleistung nötigenfalls unterstützt werden, indem der Züchter ab den ersten Lebensstagen die Welpen mit geeigneter Welpenmilch versorgt (zusätzliche Flaschenernährung). Insbesondere ist auf die Gesundheit und Konditionen der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wägen. Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.
- 11.7 Hunde sind ab der 8. Woche vom Tierarzt mit Mikrochip zu kennzeichnen.
- 11.8 Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche und nur nach erfolgter Schutzimpfung und Kennzeichnung abgegeben werden. Die Jungtiere müssen vom Züchter ab der 2. Lebenswoche gemäss den Angaben

des Herstellers des Präparates entwurmt werden. Die Abstammungsurkunde, der Impfausweis und der SKG-Kaufvertrag oder ein Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt sind dem Welpenkäufer unentgeltlich abzugeben.

11.9 Ammenaufzucht:

- ¹ Der Züchter hat sich selbst frühzeitig nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Amme umzusehen. Dabei empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Eigentümer der Amme. Dieser Vertrag soll Rechte und Pflichten beider Parteien genau regeln, insbesondere die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen sowie beim eventuellen Tod der Welpen.
- ² Die Welpen sind frühestens am zweiten und spätestens innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zuzuführen
- ³ Die Grösse der Amme sollte einem Eurasier ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr zugelegten Welpen sollten höchstens einen Altersunterschied von einer Woche aufweisen.
- ⁴ Eine Amme darf im Gesamten nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Dabei dürfen Welpen aus nicht mehr als 2 Würfen stammen.
- ⁵ Die Ammenwelpen sind genau zu kennzeichnen.
- ⁶ Die Ammenwelpen sind frühestens nach der Umstellung auf feste Nahrung aber spätestens im Verlauf der 6. Lebenswoche in den Wurf zurückzubringen.

12. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 12.1 Jeder Wurf wird mindestens einmal hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Dabei werden auch die Haltungs- und Pflegebedingungen aller Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet.
- 12.2 Bei mehr als 8 Welpen findet eine zusätzliche Kontrolle innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt statt.
- 12.3 Bei jeder Kontrolle wird ein Wurf- und Zuchtstättenkontrollformular ausgefüllt, welches vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird. Der Züchter erhält davon eine Kopie, das Original geht an den Zuchtwart.
- 12.4 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden vom Zuchtwart oder einem ZK-Mitglied durchgeführt. Ausnahmsweise kann auch eine andere, fachlich ausgebildete und vom Zuchtwart ernannte Person diese Kontrolle durchführen.

Kontrolleure haben das Recht, den Wurf und die Zuchtstätte auch unangemeldet zu begutachten und in begründeten Fällen Nachkontrollen durchzuführen.

13. Administrative Verpflichtungen des Züchters

- 13.1 Der Züchter hat innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten Deckdatum die blaue Kopie der offiziellen „Deckbescheinigung“ der SKG an den Zuchtwart zu senden.
- 13.2 Wenn der Wurf gefallen ist, muss der Zuchtwart innerhalb von 3 Tagen schriftlich orientiert werden. Falls die Hündin leer bleibt, muss dies dem Zuchtwart innert 8 Tagen nach dem errechneten Wurftermin gemeldet werden.

- 13.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf dem offiziellen Formular der SKG, nach erfolgter Wurfkontrolle des Zuchtwarts, unter Beilage der nachstehenden Dokumente innert 4 Wochen der SKG zuzustellen:
- Original-Deckbescheinigung
 - Original-Abstammungsurkunde der Hündin
 - Bei ausländischen Deckrüden eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Zuchtzulassungsbescheinigung des betreffenden Landes
 - Formular „Meldung der neuen Eigentümer“, soweit solche schon feststehen
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, wenn die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden.
- 13.4 Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch, oder ein Wurfbuch analogen Inhaltes zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle zur Einsichtnahme vorzuweisen.

14. Ausnahmen

- 14.1 Der Vorstand des SEC kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

15. Anfechtbarkeit von klubinternen Entscheiden/Rekurse

- 15.1 Gegen Entscheide der Richter, der Zuchtkommission oder des Zuchtwartes kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand des SEC eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 200.-- zu hinterlegen, die bei einer Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
- 15.2 Bei Rekursfällen gegen ZKP-Entscheide wird der betreffende Hund, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, durch Richter (Formwert und/oder Verhalten), welche am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Diese Überprüfung findet anlässlich der nächsten ZKP statt. Das durch den Richter gefällte Urteil ist endgültig.
- 15.3 Lautet der Entscheid bei einer ZKP auf „zurückgestellt“ so ist dieser nicht mit einem Rekurs anfechtbar.
- 15.4 Bei Rekursfällen gegen Entscheide der Zuchtkommission oder des Zuchtwartes entscheidet der Vorstand unter Einbezug der Rekursbegründung. Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 15.5 Beim Beschluss über einen Rekurs treten die am Entscheid Beteiligten in den Ausstand.
- 15.6 Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zuchtbestimmungen steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Vorstandes der Rekurs an das Verbandsgericht offen.
- 15.7 Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen,

ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

16. Sanktionen (gemäss Art. 6 ZRSKG)

16.1 Bei Verstössen gegen diese Zuchtbestimmungen und/oder das ZRSKG beantragt der Vorstand des SEC auf Antrag der ZK beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen.

17. Gebühren

17.1 Für folgende Dienstleistungen erhebt der SEC Gebühren:

- ZZP (Formwert- und Wesensprüfungen)
- Einzel-ZZP (Kostendeckend)
- Erstbesichtigung bei mehr als 8 Welpen
- reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle pro Wurf
- Nachkontrollen (z.B. nach Beanstandungen)
- Vorkontrollen bei Neuzüchtern
- Wurfbearbeitungsgebühr

17.2 Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Nichtmitglieder des SEC bezahlen die doppelten Ansätze.

17.3 Die Gebühren für die Formwert- und Wesensprüfung sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er "zur Zucht zugelassen", "zurückgestellt" oder "zur Zucht nicht zugelassen" wird.

18. Änderungen der Zuchtbestimmungen

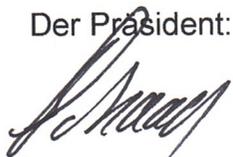
18.1 Änderungen der Zuchtbestimmungen müssen der GV des SEC zur Genehmigung vorgelegt werden und bedürfen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Publikation auf der Webseite des SEC oder in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Diese Zuchtbestimmungen des SEC wurden am **24. März 2019** von der ordentlichen Generalversammlung in Berikon genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Einzelbeschlüsse. Sie treten 20 Tage nach ihrer Publikation auf der Webseite des SEC oder in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

SCHWEIZER EURASIER CLUB

Der Präsident:



Ernst Schaad

Der Zuchtwart:



Cornelia Suter

Am 11. April 2019 vom Zentralvorstand der SKG genehmigt

Hansueli Beer, Zentralpräsident SKG



Yvonne Jaussi, Präsidentin AKZVT

